

Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Hamburg

Jahresbericht des Flughafenforums Hamburg

Beobachtungszeitraum
18.03.2019 – 17.02.2020

Mitglieder des Forums

Bundespolizeiinspektion Flughafen Hamburg
Behörde für Inneres und Sport der Freien und Hansestadt Hamburg
Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein
Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland
Caritasverband für das Erzbistum Hamburg
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein
ProAsyl
Amnesty International
UNHCR

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	1
2. Grundsätzliches zum Abschiebungsvollzug	3
3. Arbeitsbericht des Abschiebungsbeobachters	3
4. Aktuelle Entwicklungen im Kontext von Abschiebungen	4
5. Begriffsklärung	5
6. Beobachtungsstatistik vom 12.03.2019-17.02.2020	6
7. Ausgewählte Themenkomplexe	8
7.1 <i>Kinder in Abschiebungssituationen</i>	8
7.2 <i>Medikamentengabe im Zusammenhang mit Abschiebungsverfahren</i>	12
7.3 <i>Abschiebungen von Menschen mit (schweren) Krankheiten</i>	14
7.4 <i>Kommunikation und Sprachmittlung</i>	16
8. Fazit und Ausblick	17

1. Vorwort

Der vorliegende Bericht wird gemeinsam von den Mitgliedern des Flughafenforums Hamburg abgestimmt und fasst die Ergebnisse des Abschiebungsmonitorings am Hamburger Flughafen im Zeitraum vom 12.03.2019-17.02.2020 zusammen. Zur Einführung werden im folgenden Abschnitt noch einmal Zielsetzung, Arbeitsweise und Geschichte des Projekts in Hamburg dargestellt.

Die Abschiebungsbeobachtung in Hamburg ist ein Projekt in Trägerschaft des Diakonischen Werkes Hamburg. Es findet eine enge Kooperation mit der Bundespolizei am Flughafen Hamburg, verantwortlichen öffentlichen Stellen der Länder Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern, Nichtregierungsorganisationen, Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und der Evangelischen Kirche in Norddeutschland statt. Während der gesamten Laufzeit bis zum Ende des Jahres 2020 wird die Abschiebungsbeobachtung von der Behörde für Inneres und Sport Hamburg finanziert. Grundlage für die Finanzierungsentscheidung bildet die Vereinbarung über die Einrichtung der Beobachtungstelle im Koalitionsvertrag zwischen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen 2015-2020 im Hamburger Senat.

Rechtlich basiert die unabhängige Beobachtung von Abschiebungsverfahren auf Artikel 8 Absatz 6 der EU-Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG). Danach sind alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verpflichtet, ein „wirksames System zur Überwachung von Rückführungen“ zu schaffen. Während in einigen Staaten der Union flächendeckendes Monitoring eingeführt wurde¹, gibt es in Deutschland bislang insgesamt sechs aktive Beobachter*innen an den Flughäfen Düsseldorf (2), Frankfurt am Main (2), Berlin (1) und Hamburg (1). Das aktuelle Monitoring-Projekt ist im Koalitionsvertrag zwischen der SPD und der Grünen 2015-2020 verankert und entstand in der Nachfolge einer Beobachtungsstelle in den Jahren 2011-2015 in Hamburg. Diese wurde auf Initiative der Nordkirche (damals Nordelbische Kirche) nach dem Vorbild der Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Düsseldorf etabliert und zunächst auch finanziert. Im Verlauf des Vorgängerprojekts wurde die Fachaufsicht für die Stelle von der Nordkirche auf das Diakonische Werk Hamburg übertragen. Nachdem eine Kostenübernahme durch öffentliche Stellen nicht zustande kam, wurde das Projekt 2015 vorläufig eingestellt und 2018 erneut aufgenommen.

Der Projektauftrag ist die Erfassung problematischer Abschiebungssituationen. Seit März 2018 beobachtet eine unabhängige Person stichprobenartig Abschiebungen, die am Flughafen Hamburg stattfinden. Die Abläufe vor Ort im Organisationsbereich Rückführung der Bundespolizeiinspektion werden dokumentiert. Zusätzlich hat der Beobachter Zugang zur Rückführungseinrichtung der Freien- und Hansestadt Hamburg, wenn Abschiebungen von dort aus stattfinden. Dort werden Abschiebungshaft und Abschiebungsgewahrsam vollzogen. Die Abholung der Betroffenen aus Unterkünften oder Hafteinrichtungen, die sogenannte Zuführung, wird nicht beobachtet. Allerdings kommt es vor, dass dem Beobachter am Flughafen die Umstände der Abholung von

¹ Vgl. European Agency for Fundamental Rights <https://fra.europa.eu/en/publication/2019/forced-return-monitoring-systems-2019-update> (zuletzt abgerufen am 20.02.2020)

Betroffenen mitgeteilt werden. Zudem können diese Umstände unmittelbaren Einfluss auf das Geschehen im weiteren Verlauf der Abschiebungen am Flughafen haben. Wenn sich in diesem Sinne Fragestellungen aus der Zuführung ergeben, werden diese dokumentiert und an das Forum herangetragen. Zentrales Ziel des Projektes ist, Transparenz in die von der allgemeinen Öffentlichkeit abgeschirmten Verfahren zu bringen, mögliche Versäumnisse und Fehler zu identifizieren, zu diskutieren und Anregungen zur Verbesserung zu geben. Der neutrale Beobachter ist Zeuge bei den Verfahren und steht Beteiligten als Ansprechperson zur Verfügung. Leitmotive der Arbeit sind der Schutz der Grund- und Persönlichkeitsrechte der von Abschiebung betroffenen Menschen sowie Steigerung der Transparenz durch die Kooperation staatlicher und zivilgesellschaftlicher Akteur*innen.

Dokumentierte Einzelfälle werden quartalsmäßig in das Flughafenforum Hamburg (FFHAM) eingebracht. Dort beraten Vertreter*innen der am Projekt beteiligten Stellen zunächst nichtöffentlich und diskutieren Lösungsansätze. Die Mitglieder im FFHAM respektieren die gesetzlichen Regelungen als verbindliche Grundlage ihrer Zusammenarbeit und verstehen sich nicht als Instanz zur Überprüfung behördlicher und gerichtlich festgestellter vollziehbarer Ausreisepflichten im Einzelfall. Der Dialog zwischen Behördenvertretern und Menschenrechtsorganisationen basiert auf klaren Verabredungen und ist geprägt von einer professionellen konstruktiven Debattenkultur. Auch wenn unterschiedliche Perspektiven und Ansätze in fachlicher Hinsicht zu Meinungsverschiedenheiten führen können, verläuft die Arbeit im Forum erfolgreich und zeitigt erste Ergebnisse, die in diesem Bericht dargestellt werden. Die erfolgreiche Arbeit des Gremiums ist nicht zuletzt der Moderation zu verdanken.

Für die Zusammenarbeit im Flughafenforum Hamburg haben die beteiligten Stellen eine Arbeitsvereinbarung geschlossen. Den Vertreter*innen der NGOs wird über die zunächst vertraulichen Berichte des Beobachters ein Einblick in die Abschiebungspraxis am Hamburger Flughafen ermöglicht. Sie können im Forum Nachfragen zu Einzelfällen stellen und problematische Abläufe zur Diskussion bringen. Die Vertreter der Behörden nehmen im direkten Gespräch dazu Stellung und klären über die Abläufe auf. Das Flughafenforum Hamburg trägt mit diesem vorliegenden Bericht zu einer offenen und konstruktiven Debatte über das Thema Abschiebung bei. Für Anfragen zu dem Bericht stehen Ihnen die Geschäftsführerin und der Moderator des Flughafenforums zur Verfügung:

Bettina Clemens
Geschäftsführerin des Flughafenforums Hamburg
E-Mail: clemens@diakonie-hamburg.de

Hans-Peter Strenge
Moderator des Flughafenforums Hamburg
E-Mail: h.p.strenge@gmx.de

2. Grundsätzliches zum Abschiebungsvollzug

Abschiebungen werden in Deutschland auf der Grundlage der Regelungen des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit Vorgaben anderer Rechtsnormen, z.B. aus dem Europarecht, vollzogen. Zentrale rechtliche Grundlage ist die sogenannte „vollziehbare Ausreisepflicht“ ausländischer Staatsangehöriger.

Menschen, die kein Aufenthaltsrecht in Deutschland erhalten oder dies nicht mehr besitzen, müssen gemäß § 50 Aufenthaltsgesetz das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland verlassen. Wird diese Pflicht von den Betroffenen nicht freiwillig erfüllt, ist die Verwaltung in der Regel verpflichtet, die Ausreise gegen den Willen der Betroffenen durchzusetzen. Für Betroffene ist die Abschiebung ein einschneidender Vorgang. Ihr Wunsch, in Deutschland zu bleiben, steht den gesetzlichen Bestimmungen, die sie zur Ausreise verpflichten, und der behördlichen Kompetenz, diese durchzusetzen, gegenüber. Aus der Perspektive der betroffenen Personen bedeutet ein solches Verfahren die Umkehr ihrer eigenen Entscheidung, ihre Heimat bzw. ihren vorherigen Aufenthaltsort, zu verlassen. Eine Entscheidung, die in vielen Fällen mit individueller Bedrohung durch Krieg, Gewalt, Verfolgung, Hunger oder Perspektivlosigkeit begründet ist. Eine Rückkehr kann die Betroffenen vor Probleme und Herausforderungen stellen, die über den Moment der unmittelbaren Abschiebung hinauswirken.

Nach Abschluss der ausländerrechtlichen Verfahren und Prüfung der Voraussetzungen für eine zwangsweise Rückkehr sind Verwaltungsorgane befugt, im Rahmen der Durchsetzung der Ausreisepflicht in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen einzugreifen, z.B. ihre Freiheit zu beschränken und unmittelbaren Zwang einzusetzen. So können Betroffene zum Beispiel gefesselt und gegen ihren Willen an Bord eines Flugzeugs gebracht werden. In diesem Spannungsfeld ist der Abschiebungsbeobachter neutral und greift nicht in das Geschehen ein. Ergeben sich im Ablauf von Maßnahmen aus seiner Sicht bedenkliche Situationen und Fragestellungen, spricht der Beobachter die Beamt*innen an. Der Fokus der Beobachtung ist auf die Wahrung der Rechte der Betroffenen gerichtet. Im folgenden Abschnitt wird die Arbeit des Beobachters näher vorgestellt.

3. Arbeitsbericht des Abschiebungsbeobachters

Nach einer Einarbeitungsphase im Februar 2018 nahm der Beobachter im März den aktiven Dienst am Hamburger Flughafen auf. Seither beobachtete und dokumentierte er stichprobenartig insgesamt 353 Abschiebungsmaßnahmen, die im Bereich Rückführung der Bundespolizei am Hamburger Flughafen durchgeführt wurden. Im Durchschnitt fand eine Beobachtung an zwei Tagen in der Woche statt. Die Berichte über die Beobachtungen wurden vierteljährlich dem Flughafenforum Hamburg vorgelegt. Der Beobachter stand den Forumsmitgliedern in den Sitzungen für Rückfragen zur Verfügung. Im Dezember 2018 beobachtete er erstmalig auch Abschiebungen aus der Rückführungseinrichtung der Hansestadt Hamburg von der Abholung in der Einrichtung bis zum Abflug.

Die Rolle des neutralen Beobachters im Spannungsfeld zwischen dem Bleibewunsch der von Abschiebung Betroffenen und dem Vollzugsauftrag der Behörden birgt Herausforderungen. Daher ist es für den Beobachter unabdingbar, immer wieder die eigene Rolle zu reflektieren und mit allen Beteiligten im Austausch zu bleiben. Dies ist durch fachliche Begleitung durch Expert*innen im Diakonischen Werk Hamburg und professionelle, ergebnisoffene Zusammenarbeit mit allen Ebenen der Bundespolizei am Flughafen Hamburg gewährleistet. Gleiches gilt für die Zusammenarbeit mit den übrigen öffentlichen Stellen im Forum.

Das Projekt ist in die Arbeit des Fachbereichs Migration und Existenzsicherung des Diakonischen Werkes Hamburg eingebunden. In diesem Zusammenhang nahm der Beobachter an bundesweiten Treffen der Abschiebungsbeobachter*innen teil und organisierte einen dieser Termine zum Fachaustausch der Beobachter*innen in Hamburg. Darüber hinaus nahm der Beobachter an Konferenzen teil, besuchte Fortbildungen zum Asyl- und Ausländerrecht und war als Referent (z.B. Uni Hamburg, Bucerius Law School) tätig.

4. Aktuelle Entwicklungen im Kontext von Abschiebungen

Abschiebungen stehen wie bereits im Jahr 2018 im Fokus der flucht- und migrationspolitischen Debatte in Deutschland. Während des hier beschriebenen Beobachtungszeitraums ist am 20.08.2019 das „Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ in Kraft getreten. Das vom Innenministerium auch unter dem Titel „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ bezeichnete Regelwerk beinhaltet eine Reihe von Änderungen, die es Behörden ermöglichen sollen, Abschiebungen schneller und effektiver durchzuführen. Das Gesetz beinhaltet Einschnitte in die Rechte von Personen mit unsicherem Aufenthaltsstatus.

Eine der signifikantesten Verschärfungen betrifft den Bereich der Abschiebungshaft. So ist beispielsweise die Liste der Haftgründe erweitert und somit ein Verhängen von Vorbereitungs- beziehungsweise Sicherungshaft erleichtert worden. Zudem wurde das neue Mittel der Mitwirkungshaft geschaffen. Hiermit können Personen, die sich weigern im Verfahren der Ausländerbehörden ihre Identität zu klären, bis zu zwei Wochen inhaftiert werden. Ein weiteres Novum ist die zeitweilige Aufhebung des vom Europäischen Gerichtshof 2014 bekräftigten Trennungsgebots für Abschiebungsgefangene. Asylsuchende können seit Inkrafttreten der Novelle theoretisch auch zusammen mit Strafgefangenen in Justizvollzugsanstalten untergebracht werden, obwohl sie sich strafrechtlich nichts haben zu Schulden kommen lassen. Außerdem wurde der sogenannte Abschiebungsgewahrsam neu geregelt. Nach §62b Abs.3 (d) Aufenthaltsgesetz können durch richterlichen Beschluss nun auch vollziehbar ausreisepflichtige Personen unmittelbar vor der Abschiebung bis zu 10 Tage in Gewahrsam genommen werden, wenn sie ihre Ausreisefrist um mehr als 30 Tage überschritten haben.

Die neue Gesetzeslage schlägt sich auch in der Praxis des Abschiebungsvollzugs nieder. Bei einem Sammelcharterflug² konnte erstmalig in Hamburg beobachtet werden, dass mehrere Betroffene kurzfristig zur Sicherung der Abschiebung in einer Gewahrsamseinrichtung untergebracht wurden. Auch im Rahmen regelmäßiger Besuche der Rückführungseinrichtung und durch Gespräche mit Behördenvertreter*innen stellte der Beobachter fest, dass die 20 Haftplätze in Hamburg inzwischen häufig ausgelastet sind. Weitere Hafteinrichtungen sind deutschlandweit in Planung oder, wie in Glückstadt in Schleswig-Holstein, bereits im Bau. Inwiefern sich die Bemühungen der Bundesregierung, insbesondere des hierfür zuständigen Innenministers, mit neuen Gesetzen tatsächlich mehr Abschiebungen durchzuführen, in den Zahlen widerspiegeln, wird im Abschnitt 6 erläutert. Zunächst erscheint es allerdings sinnvoll, die in der Statistik verwendeten Begriffe zu erläutern und auf die unterschiedlichen Maßnahmen hinzuweisen, die in Deutschland durchgeführt werden.

5. Begriffsklärung

Unter Abschiebung werden in dieser Statistik sowohl Abschiebungen in das Herkunftsland, als auch Überstellungen in einen Drittstaat nach der sogenannten Dublin III Verordnung³ geführt. Die statistische Erfassung der Abschiebungsbeobachtung erfolgt in der Anzahl der Maßnahmen. Dabei wird zwischen folgenden Formen unterschieden:

1. *Einzelmaßnahmen* sind Abschiebungen von einer Person oder Familie. Sie finden mit oder ohne Sicherheitsbegleitung durch gesondert geschulte Beamt*innen der Bundespolizei, sogenannten Personenbegleitern Luft (PBL), auf Linienflügen kommerzieller Airlines statt.
2. *Kleinchartermaßnahmen* nennt man Verfahren, bei denen Personen mit einem eigens gecharterten Kleinflugzeug zwangsweise aus Deutschland in ihr Herkunftsland oder einen Drittstaat zurückgeführt werden. Auch diese werden durch Sicherheitsbeamt*innen begleitet. In diese Kategorie fallen auch sogenannte *Medical-Charter*, bei denen kranke Personen mit Ambulanzflugzeugen und in Begleitung von Notfallmediziner*innen in ihr Herkunftsland oder einen Drittstaat abgeschoben werden.
3. *Sammelchartermaßnahmen* sind Abschiebungsflüge in ein bestimmtes Zielland, für die von den zuständigen Behörden eigens Flugzeuge gechartert werden. Sie werden immer von Personenbegleitern Luft (PBL), Ärzt*innen und Dolmetscher*innen begleitet. Wenn diese Maßnahmen von der EU Grenzschutzagentur Frontex bezahlt werden, sind auch Frontex Beobachter an Bord und dokumentieren die Maßnahmen.
4. *Rückholchartermaßnahmen* sind Sammelcharter, bei denen die Betroffenen von Beamt*innen des Zielstaates vom Hamburger Flughafen abgeholt werden.

² vgl. Fall 2, S. 12

³ VERORDNUNG (EU) Nr. 604/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Juni 2013

6. Beobachtungsstatistik vom 12.03.2019-17.02.2020

Vom 12.03.2019–17.02.2020 wurden insgesamt 124 Abschiebungsmaßnahmen am Hamburger Flughafen an 73 Einsatztagen beobachtet und dokumentiert. In Abb. 1 unten ist die Gesamtzahl der Beobachtungen nach Art der Maßnahme jeweils anhand der dunkelblauen Balken ablesbar. Zum Vergleich wurden die Zahlen aus dem vergangenen Berichtszeitraum mit grauen Balken eingefügt. Im Berichtsjahr 2019/20 wurden insgesamt 20 Einzelfälle als diskussionswürdig identifiziert und zur Beratung an das Flughafenforum Hamburg weitergeleitet. Im Vergleich zum Vorjahr wurden somit weniger Maßnahmen beobachtet.

Die Zahl der diskussionswürdig eingestuften Fälle ist gegenüber 2018 im Verhältnis zur Gesamtzahl der beobachteten Abschiebungen leicht gestiegen. 20 Fälle bzw. 16% der insgesamt 124 beobachteten Einzelfälle wurden im hier dokumentierten Beobachtungszeitraum in das Flughafenforum Hamburg zur weiteren Klärung eingebracht. Im Vorjahr wurden 13% der beobachteten Fälle im Forum besprochen.

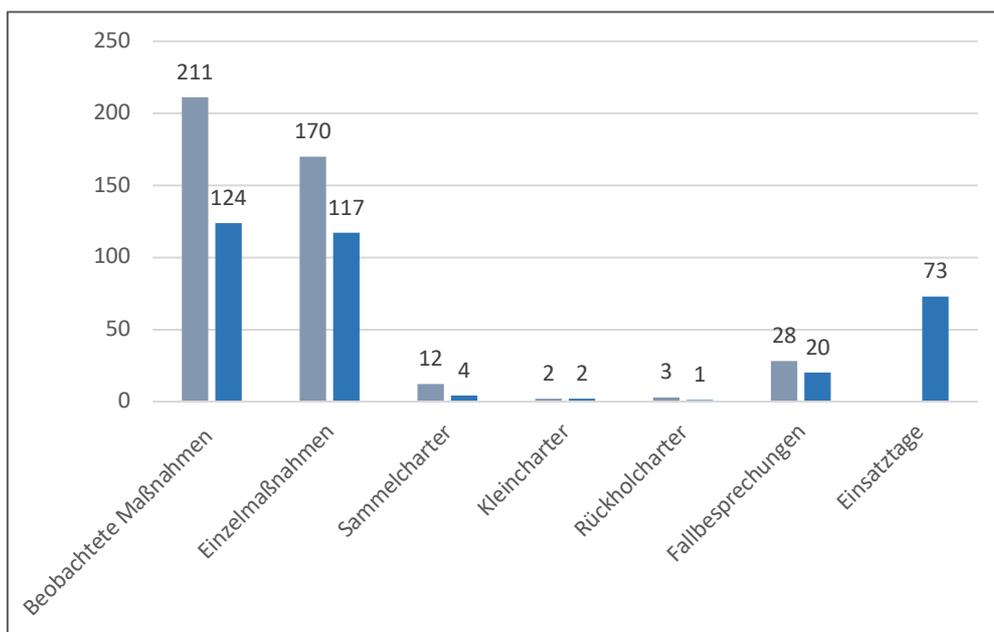


Abb. 1 Beobachtete Abschiebungsmaßnahmen am Hamburger Flughafen bis 17.02.2020

Zur Orientierung und Einordnung der oben genannten Zahlen sind im folgenden statistische Werte zu Abschiebungen aus Deutschland und Hamburg der Jahre 2015 bis 2019 aufgeführt. Quellen sind Drucksachen des Bundestages, der Hamburgischen Bürgerschaft, und der Landtage Mecklenburg-Vorpommerns und Schleswig-Holsteins, abrufbar in der jeweiligen Parlamentsdatenbank⁴.

⁴ Vgl. Bundestags Drs. 18/11112; 19/800; 19/3702; 19/8021, 19/18201 & Hamburgische Bürgerschaft u.a. Drs. 21/10647; 21/8682; 21/17743, 21/16752; 21/19559; 21/18726, Landtag Mecklenburg-Vorpommern Drs. 7/4581, Schleswig-Holsteinischer Landtag Drs.: 19/1775.

In Abb. 2 unten werden die in der Gesamtzahl der Maßnahmen enthaltene Zahl der sogenannten Überstellungen nach der Dublin III Verordnung der Europäischen Union gesondert aufgeführt.

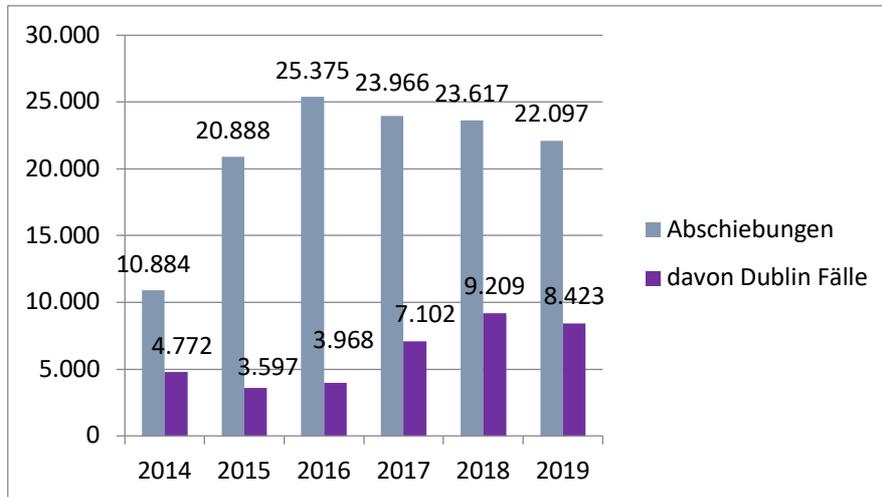


Abb. 2 Abschiebungen aus Deutschland 2015 bis 2019

Der nächsten Abbildung 3 unten sind die Zahlen der Abschiebungen vom Hamburger Flughafen zu entnehmen. Zusätzlich wird dargestellt, wie viele Abschiebungen von den drei im Forum vertretenen Bundesländern veranlasst wurden. Hierbei ist zu beachten, dass nicht alle Maßnahmen dieser Länder über den Hamburger Flughafen abgelaufen sind. Gleichzeitig erfolgten auch Abschiebungen weiterer Bundesländer vom Flughafen Hamburg aus. Wie dem Diagramm zu entnehmen ist, sind die Abschiebungszahlen am Hamburger Flughafen zunächst von 2014-2015 um mehr als das doppelte angestiegen. In den letzten vier Jahren ist der Trend rückläufig.

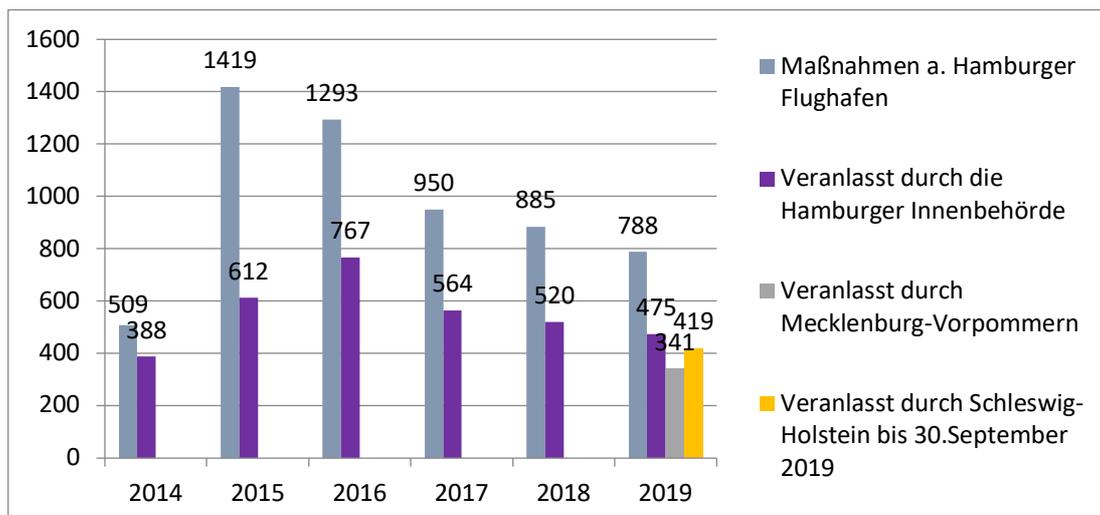


Abb. 3 Abschiebungen aus Hamburg 2014 bis 2019

7. Ausgewählte Themenkomplexe

Aus 124 stichprobenartig beobachteten und protokollierten Maßnahmen wurden 20 Einzelfälle zur weiteren Klärung an das Flughafenforum übermittelt. Im folgenden Abschnitt werden übergeordnete Themenfelder dargestellt und mit Fallbeispielen illustriert, mit denen sich das Flughafenforum Hamburg im vergangenen Jahr beschäftigt hat. Der Beobachter hat den Auftrag, Fälle in das Forum einzubringen, die er als diskussionswürdig bewertet. Es muss beachtet werden, dass individuelle Abschiebungsverfahren komplex sind und unterschiedlich verlaufen. Die ausgewählten Fallbeispiele illustrieren jeweils den übergeordneten Diskussionspunkt, sind aber keinesfalls repräsentativ für die „gesamte Abschiebungspraxis“. Eingangs ist festzuhalten, dass kein unverhältnismäßiges Vorgehen von Beamt*innen der Bundespolizei im Berichtszeitraum 2019 festgestellt wurde. Es entstand der Eindruck, dass die Beamt*innen während der Erfüllung ihres Vollzugauftrages nach klaren Prinzipien und stets im Rahmen ihrer Befugnisse handeln. Nichtsdestotrotz entstehen im Abschiebungssystem Situationen, die eine besondere Härte für Betroffene darstellen und klärungsbedürftige Verfahrensweisen, die im Forum aus unterschiedlichen Perspektiven beleuchtet wurden.

7.1 Kinder in Abschiebungssituationen

Im Beobachtungszeitraum 2019/20 hat sich das Flughafenforum mehrfach mit Fällen beschäftigt, in denen Kinder von Abschiebungen betroffen waren. Kinder können nach geltender Rechtslage grundsätzlich gemeinsam mit ihren Eltern aus Deutschland abgeschoben werden. Minderjährige können zudem allein abgeschoben werden, wenn im Zielstaat die Zusammenführung mit einem sorgeberechtigten Familienmitglied sichergestellt ist, oder die Übernahme der Unterbringung und Betreuung durch eine geeignete Einrichtung nachprüfbar zugesichert wurde.

Abschiebungen sind besonders für Kinder Ausnahmesituationen. Sie machen einschneidende Erfahrungen. Um dies zu illustrieren: Es kommt vor, dass Kinder, die in Deutschland geboren wurden und zur Schule gegangen sind, in Länder abgeschoben werden, in denen sie sich nie aufgehalten haben, deren Sprache sie kaum oder gar nicht sprechen. Außerdem werden Kinder teilweise von einem Elternteil und Geschwistern getrennt, wenn es durch Abschiebungen zu Familientrennungen kommt. Ob und nach welchen Verfahrensvorschriften Familientrennungen im Rahmen von Abschiebungen vorgenommen werden, ist in den Bundesländern unterschiedlich per Erlass geregelt. Dass Abschiebungen für Kinder eine besondere Härte darstellen, ist zwischen den am Flughafenforum beteiligten Personen unumstritten. Strittig bleibt die Frage, ob eine Abschiebung von Kindern grundsätzlich aus moralisch ethischer Perspektive vertretbar ist.

Unabhängig von der Grundsatzfrage nach der Legitimität solcher Maßnahmen lässt sich feststellen, dass Beamt*innen der Bundespolizei die besondere Situation von Kindern im Rahmen des Vollzugs so gut es eben möglich ist berücksichtigen und entsprechend handeln. Es muss allerdings auf Einschränkungen auf systemischer und infrastruktureller Ebene hingewiesen werden, die dazu

führen, dass Kinder bei Abschiebungen aus Hamburg besonderen Härten ausgesetzt sind.

Wie bereits im Jahresbericht 2018/19 thematisiert wurde, gibt es keinen eigenen Bereich für Familien und Kinder im Terminal, das für Sammelabschiebungen genutzt wird. Kinder und Jugendliche werden bei diesen Maßnahmen Zeug*innen gewaltsamer Szenen und sind dadurch enormem Stress ausgesetzt. Zudem kam es 2019/20 erneut zu Familientrennungen, die durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge beziehungsweise durch Ausländerbehörden angeordnet und von der Bundespolizei in Hamburg vollzogen wurden. Es wurde im Forum mehrfach angeregt, für Familien und Kinder, so denn eine Abschiebung unvermeidbar ist, einen speziellen Bereich zu schaffen.

Das Thema Kinderschutz in Abschiebungssituationen war im Berichtsjahr 2019 auch aufgrund zweier Einzelfallschilderungen des Beobachters besonderer Schwerpunkt der Arbeit im Flughafenforum. Die beiden Fälle und der Sachstand der Bearbeitung im Flughafenforum werden im folgenden Abschnitt dargestellt.

Fall 1

Abschiebung nach Stockholm, Schweden am 04.09.2019

Eine Frau aus Afghanistan wird mit ihren vier Kindern von Beamten zum Flughafen Hamburg gebracht. Als der Beobachter eintrifft, klagt die Mutter über schwere Bauchschmerzen und windet sich. Sie liegt im Wartebereich auf einer Liege. Nach mehrmaligem Nachfragen durch Beamte, ob alles in Ordnung sei und was los sei (ohne Dolmetscher), tritt keine Veränderung der Situation ein. Es wird ein Rettungswagen gerufen. Derweil werden die drei volljährigen Söhne der Frau durchsucht und in einen separaten Aufenthaltsraum geführt.

Die zwölfjährige Tochter befindet sich im gleichen Warteraum wie die Mutter. Zwei Rettungssanitäter der Flughafenfeuerwehr treffen ein und untersuchen die Mutter, die weiterhin über starke Schmerzen klagt. Sie können keine abschließende Diagnose stellen und empfehlen, die Frau in ein Krankenhaus einliefern zu lassen. Daraufhin schlägt eine der zuführenden Beamtinnen, die zur Bewachung der Frau in dem Aufenthaltsraum befindet, vor, die drei volljährigen Brüder und die 12 Jahre alte Schwester allein abzuschieben, während die Mutter selbst im Krankenhaus in Deutschland bleibt. Die Tochter fängt an laut zu weinen und zu schreien.

Die Beamtin sagt mehrfach in rauem Ton zu dem weinenden Mädchen, dass sie und ihre Brüder nun alleine abgeschoben werden und ihre Mutter in Deutschland bleibe. Sie könne sich das nun überlegen und mit ihrer Mutter sprechen. Sie versucht, über das Kind die Mutter zur Mitwirkung bei der Abschiebung zu bewegen. Ihr Kollege, ein Mitarbeiter der Ausländerbehörde, interveniert schlussendlich und weist die Beamtin daraufhin, dass eine Trennung des Kindes von seiner Mutter in diesem Fall nicht zulässig ist. Bis dahin hat die Frau das Kind jedoch bereits über mehrere Minuten unter Druck und in Angst versetzt. Die Mutter und ihre Tochter sollen von den Rettungssanitätern in ein Krankenhaus gefahren werden. Die Abschiebung der drei volljährigen Söhne wird fortgesetzt.

Um die Situation in der Rückführungsabteilung im Hinblick auf Mutter und Kind weiter mitzubekommen, bleibt der Beobachter vor Ort. Daher erfährt er von Beamten der Bundespolizei, wie die Maßnahme auf dem Vorfeld am Flugzeug weiter verlaufen ist: Beim Einsteigen in das Flugzeug riss sich einer der jungen Männer los, lief auf dem Vorfeld unter dem Flugzeug her und sprang gegen die Tür des Busses, in dem die Passagiere auf den Einstieg warteten. Die Tür wurde dabei beschädigt und der Mann verletzte sich. Er wurde mit einem Krankenwagen abgeholt. Die anderen beiden jungen Männer waren anschließend in enormer Aufregung. Die gesamte Abschiebung wurde abgebrochen.

Gegen einen der Männer wurde Strafanzeige gestellt, wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte.

Sachstand zu Fall 1

Der Fall wurde zur internen Ermittlung an die zuständige Polizeiabteilung im Innenministerium des hier in Rede stehenden Bundeslandes weitergeleitet. Da es sich in diesem Fall um dieselbe Beamtin dreht, die bereits im Zusammenhang mit einer erzwungenen Medikamentengabe im letzten Jahresbericht erwähnt wurde, wird im Forum besondere Sorgfalt bei der Aufarbeitung des Sachverhalts gefordert. Bei der zuständigen Staatsanwaltschaft wurde nun das bereits eingestellte Verfahren gegen die betreffende Beamtin wegen mutmaßlicher Zwangsmedikation erneut angeschaut. Bevor die Prüfung des aktuellen Vorwurfes aus dem Flughafenforum erfolgt, muss das erste Verfahren abgeschlossen werden. Der zuständige Mitarbeiter des Innenministeriums hat zugesagt, das Flughafenforum über die weitere Entwicklung in diesen Fällen zu unterrichten.

Fall 2

22.10.2019

Sammelcharter nach Accra, Ghana

Im Rahmen dieser Sammelabschiebung werden insgesamt 25 Personen nach Ghana abgeschoben. Im Vorfeld wurden 10 von ihnen in der sogenannten Rückführungseinrichtung in Hamburg in Abschiebungsgewahrsam genommen. Hier kam die in Abschnitt 4 angesprochene Neuregelung des Abschiebungsgewahrsams zum Tragen.

Am 22.10.2019 wird auch eine Frau mit ihrem Kind im Säuglingsalter zum Flughafen gebracht und später abgeschoben. Im Rahmen der Durchsuchung werden ihr 300€ als Sicherheitsleistung durch eine Mitarbeiterin der Ausländerbehörde abgenommen. Dies wird durch den Beobachter als besonders harte Maßnahme eingeschätzt.

In der Bewertung des Sachverhaltes wird folgendes festgehalten: Selbst, wenn es hierfür eine juristische Rechtfertigung gibt, kann das Abnehmen einer Sicherheitsleistung unter humanitären Gesichtspunkten und unter Würdigung der Rechte des Kindes und des Kindeswohls als

unverhältnismäßige Maßnahme bewertet werden. Die Frau und das Kind kommen alleine in Ghana an und stehen dort ohne Versorgung da, denn der Vater des Kindes befindet sich aktuell noch in Deutschland. Diese Situation zusätzlich durch Abnahme ihres Bargeldes in Deutschland zu verschärfen, wirkt unmittelbar wie eine zusätzliche absichtliche Bestrafung. Der Beobachter empfiehlt der Ausländerbehörde dringend, Ihre Weisungen anzupassen. Sachbearbeiter*innen, die mit der Durchführung von Abschiebungen beauftragt sind, sollten angehalten werden, die individuelle Situation der Betroffenen zu berücksichtigen. Für eine Frau mit Kind entsteht durch Abnahme Ihres Geldes eine Situation, in der sie noch stärker abhängig wird von Außenstehenden, in einem Umfeld, in dem sie sich zunächst neu orientieren muss. Erschwerend kommt in diesem Fall hinzu, dass die Familie getrennt wird.

Sachstand zu Fall 2

Im Flughafenforum gab die Ausländerbehörde an, dass die Geldabnahme, die später rückgängig gemacht wurde, nicht üblich war und nach einer Vorgabe der Bundespolizei auch nicht nach der Übergabe an die Bundesbehörde stattfinden darf. Es gibt in dem betreffenden Bundesland eigentlich eine Dienstanweisung, dass bei Familien mit kleinen Kindern und bei Kranken, keine Geldbeträge als Sicherheitsleistung für Abschiebungskosten abgenommen werden.

Fall 3

28.11.2019

Abschiebung per Linienflug nach Accra, Ghana

Am 28.11.2019 bringen Landesbeamte und -beamtinnen eine 32jährige Frau mit ihren Kindern (4 und 8 Jahre) zum Hamburger Flughafen. Bereits während der Fahrt wehrte sich die Betroffene nach Angaben der Zuführkräfte verbal gegen ihre Abschiebung nach Accra. Auch vor und nach der Durchsuchung im Bereich der Bundespolizei sind die Landesbeamten und die Frau in eine Diskussion verwickelt. Im weiteren Verlauf der Maßnahme kommt es zu folgender Szene: Während die Mutter im Warteraum sitzt und auf ihre 4jährige Tochter aufpasst, spricht eine Beamtin vor der Tür des Warteraums im Flur mit dem 8jährigen Sohn. Dieser kann sich bereits relativ gut auf Deutsch unterhalten. Die Beamtin sagt zu dem Jungen in einem „freundlichen“ Ton, er solle seiner Mutter sagen, dass er und seine Familie in Deutschland nichts mehr zu essen und zu trinken und auch keine Wohnung bekommen werden, wenn sie nicht heute nach Ghana fliegen. Das Kind, sichtlich eingeschüchtert, geht zu seiner Mutter und spricht mit ihr. Im weiteren Verlauf weint der Junge durchgehend und kann auch von seiner Mutter nicht mehr beruhigt werden. Die Maßnahme wird später vollzogen und die Familie nach Ghana geflogen.

Abschiebungen sind für Kinder traumatische Erlebnisse. In vielen Fällen müssen sie gewaltvolle Szenen miterleben, ihr gewohntes Umfeld verlassen und werden gegen ihren Willen an einen anderen unbekanntem Ort gebracht. Kinder stehen in Deutschland unter besonderem Schutz, genauso wie die Menschenwürde. Beides wurde hier missachtet.

In diesem Fall wird auf ein Kind in unverhältnismäßiger Weise Druck ausgeübt. Die Beamtin macht dem Kind Angst mit der Drohung, dass es nichts mehr zu essen und zu trinken und keine Wohnung bekommen werde, wenn es nicht fliege. Indem die Beamtin das Kind auffordert, die Drohung an die Mutter weiterzugeben und diese zur Kooperation zu bewegen, wird das Kind regelrecht als Werkzeug zur Durchführung der Abschiebung missbraucht. Dieser Vorgang zeigt, wie wenig Verständnis die hier in Rede stehende Polizistin für die Situation des heranwachsenden Menschen hat und gleichzeitig wird deutlich, welchen Effekt die Arbeit in diesem Bereich auf manche Mitarbeitende zeitigen kann. Dass Abschiebungen scheitern, auch am Widerstand der Betroffenen, darf nicht dazu führen, dass unangemessener Druck ausgeübt wird und Schutzvorschriften außer Acht gelassen werden. Abgebrochene Maßnahmen dürfen nicht als Versagen der durchführenden Beamtinnen und Beamten, schon gar nicht als persönliches Versagen bewertet und aufgefasst werden. Sie brauchen klare Vorgaben und Reflexion des dienstlichen Auftrags. Die Vorgesetzten müssen mit den Mitarbeitenden Strategien entwickeln, die helfen, die persönliche Ebene außen vor zu lassen und das Erlebte professionell einzuordnen und nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu handeln.

Sachstand zu Fall 3

Im Flughafenforum räumt der zuständige Ministerialbeamte ein, dass in diesem Fall falsch gehandelt wurde. Aus diesem Anlass ist ein Schreiben an alle Polizeidienststellen geplant, die in Amtshilfe für Ausländerbehörden in dem betreffenden Bundesland Abschiebungen vollziehen. Darin sollen die Vollzugskräfte für die besondere Situation von Kindern sensibilisiert und darauf hingewiesen werden, dass Kinder nicht als Ersatz für Sprachmittler gesehen bzw. angesprochen werden dürfen.

7.2 Medikamentengabe im Zusammenhang mit Abschiebungsverfahren

Im Rahmen von Abschiebungsmaßnahmen werden Betroffenen, die sich selbst oder andere gefährden können, in Einzelfällen von Ärzt*innen Beruhigungsmittel verabreicht. Gängig ist das Medikament Tavor, dessen Wirkstoff Lorazepam zur Gruppe der Benzodiazepine gehört. Es besitzt eine anxiolytische, antikonvulsive, sedierende, hypnotische und muskelrelaxierende Wirkung. Kurz zusammengefasst: Tavor stellt die Betroffenen je nach Dosierung vollständig ruhig und versetzt sie in einen Zustand, in dem sie gegenüber den Abschiebungsmaßnahmen relativ wehrlos sind.

Bereits im letzten Jahresbericht wurde der Fall einer Frau geschildert, der gegen ihren Willen von einer Polizeibeamtin ein Beruhigungsmittel verabreicht wurde. Dieser Fall wurde durch die zuständige Polizeiabteilung im Innenministerium des betreffenden Bundeslandes intern ermittelt. Die Ermittlungen wurden zunächst eingestellt, aus aktuellem Anlass aber durch die Staatsanwaltschaft wiedereröffnet. Der Beobachter wurde bislang nicht zu einer Aussage geladen. Die zuständige Behörde konnte im Flughafenforum keine weiteren Angaben machen.

Die Praxis der Ruhigstellung von Betroffenen Menschen im Zusammenhang mit Abschiebungsmaßnahmen wurde im Flughafenforum von den anwesenden NGO Vertreter*innen scharf kritisiert. Im nachfolgenden Abschnitt wird ein neuer Fall im Zusammenhang mit einer Sammelabschiebung nach Armenien dargestellt.

Fall 4

02.04.19

Sammelcharterabschiebung nach Erivan, Armenien

09:00 Uhr eine Frau aus Armenien wird in einem Rettungswagen liegend zugeführt. Die Frau wirkt benommen und weggetreten. Sie habe sich bei der Abholung gewehrt und anschließend eine Ohnmacht vorgetäuscht, gibt der zuführende Beamte zu Protokoll. An beiden Händen trägt die Frau Verbände. Unter einem der Verbände ist am Finger eine blutige Wunde zu erkennen. Diese habe sich die Frau selbst durch einen Biss zugefügt, sagt der Mitarbeiter der Ausländerbehörde auf Nachfrage. Daraufhin habe sie ein Beruhigungsmittel erhalten. Der Beobachter fragt den Arzt, der die Maßnahme begleitet, ob die Frau gegen ihren Willen ruhiggestellt worden sei. Dies wird verneint. Anschließend wird die Frau in einer geschlossenen Kabine durchsucht. Während der Wartezeit fragt der Beobachter den ebenfalls vor dem Séparée wartenden Begleitbeamten noch einmal nach der Gabe der Beruhigungsmittel. Dieser bejaht, dass nach seiner Kenntnis ein Medikament verabreicht worden sei und äußert die Sorge, dass die Betroffene „wieder hochdrehen“ könne, falls die Wirkung der Medikamente nachließe. Darauf müsse er ein Auge haben. Nachdem die Durchsuchung abgeschlossen ist, wird die Frau in einen Rollstuhl umgesetzt. Sie gibt später im Wartebereich an, dass sie bei der Zuführung durch Polizeibeamte misshandelt, gewürgt und geschlagen wurde.

Um 13:11 Uhr gibt der begleitende Arzt der Frau am Flughafen das Beruhigungsmittel Tavor. Dieses nimmt die Frau eigenständig. Im Forum wird diskutiert, dass es schwer vorstellbar ist, dass die Betroffene in einem Zustand der Aufregung und während sie, wie von den zuführenden Stellen angegeben, Widerstand geleistet hat, freiwillig ein Medikament zu ihrer eigenen Beruhigung eingenommen hat. Zu klären war daher, wie die Situation bei der Zuführung genau abgelaufen ist. Die Verantwortlichen wurden gebeten aufzuklären, wann und durch wen die Medikamentengabe bei der Abholung aus der Wohnung erfolgte und wie diese vonstattenging. Aufgrund des Verhaltens der Frau, die bei Ankunft am Flughafen vollständig benommen wirkte, war davon auszugehen, dass diese eine hohe Dosis eines Beruhigungsmittels erhalten haben muss.

Sachstand zu Fall 4

Im Forum wird von der zuständigen Behörde der Arztbericht des Vertragsarztes vorgetragen. Aus diesem geht hervor, dass das Beruhigungsmittel gegeben wurde, da die Frau sich selbst und andere verletzen wollte. Der Notarzt hatte die Pflicht, die Frau ruhig zu stellen und so eine Gefährdung abzuwenden. Es gab darüber hinaus keine Hinweise auf Verletzungen durch Polizeibeamt*innen. Aus dem Protokoll des Einsatzes ist ein unverhältnismäßiges Vorgehen der Zuführkräfte nicht ersichtlich.

7.3 Abschiebungen von Menschen mit (schweren) Krankheiten

Wie bereits im Jahr 2018 wurden auch 2019 Menschen abgeschoben, die unter teils schweren Krankheiten litten. Seit einer Änderung des Aufenthalts- und Asylrechts im Jahr 2016 gelten Krankheiten nur noch dann als Abschiebungshindernis, wenn sich die medizinischen Probleme durch die Abschiebungsmaßnahme bedeutend verschlechtern würden.

Für etwaige Anschlussbehandlungen im Zielland der Abschiebung sind die deutschen Behörden jedoch nicht mehr zuständig. Um einen verhältnismäßig sicheren Transport von kranken Menschen zu gewährleisten, prüfen Ausländerbehörden vorab vorgelegte Atteste. Wenn diese den gesetzlich geltenden Anforderungen entsprechen und organisieren, falls es für nötig erachtet wird, ärztliche Begleitung für die Abschiebungsflüge. Hier kommen Honorarärzte zum Einsatz, die in unterschiedlichen Fachrichtungen ausgebildet sind, sich jedoch mit dem Fachgebiet der Flugmedizin auskennen müssen. Bei Sammelabschiebungen gehört eine ärztliche Begleitung zum Standard. Oft sind zusätzlich Rettungssanitäter*innen bei Sammelabschiebungen im Einsatz.

Abschiebungen bedeuten für Menschen, die krank sind, eine enorme Belastung. Sie haben besondere Bedarfe, auf die von den Vollzugskräften geachtet werden muss. Abgesehen von der grundsätzlichen Frage der Zumutbarkeit der Abschiebung, die durch Amtsärzt*innen geprüft wird, spielt zum Beispiel eine Rolle, ob notwendige Medikamente bei der Abholung zur Abschiebung mitgenommen wurden, ob diese eingenommen wurden oder noch eingenommen werden müssen. Auch die Frage einer Ansteckungsgefahr ist sowohl für andere von Abschiebungen Betroffene, wie auch für Beamt*innen von entscheidender Bedeutung. Im Bereich der psychischen Erkrankungen ist festzuhalten, dass der Stress, dem die Menschen bei Abschiebungen ausgesetzt sind, zu Panikzuständen führen kann.

Medizinische Probleme stehen nicht der juristisch geltenden vollziehbaren Ausreisepflicht entgegen, solange die Abschiebung nicht zu einer substanziellen Verschlechterung des Gesundheitszustandes führt. Am 07.05.2019 fand ein sogenannter Rückholcharter statt, bei dem eine auffallend hohe Zahl von kranken Menschen abgeschoben wurde - unter anderem eine Frau, die an Brustkrebs leidet, eine Person mit Leber und Nierenschäden, sowie eine 69jährige Frau, die im Rollstuhl sitzend zum Flughafen gebracht wurde. Im Folgenden werden weitere Einzelfälle aus dem Berichtsjahr 2019/20 erläutert.

Besonders hervorzuheben ist die nur in Hamburg übliche Praxis der Abschiebung mit Ambulanzflugzeugen. Diese sogenannten Medical Charter kommen dann zum Einsatz, wenn Menschen ohne Notfallmedizinische Versorgung nicht transportfähig sind. Es handelt sich bei den Maschinen um fliegende Intensivstationen. Diese Flugzeuge sind mit Beatmungsgeräten, EKG und weiterem Equipment ausgestattet und kommen zum Einsatz, wenn verletzte oder schwerkranke Personen für die weitere Behandlung aus dem Ausland nach Deutschland geflogen werden. Bereits im vergangenen Jahr kam es zu einer solchen Abschiebung aus Hamburg.

Fall 5

12.12.2019

Medical-Charter Abschiebung nach Belgrad, Serbien

Am 12.12.2019 wird ein Mann (50) aus Serbien zur Abschiebung nach Belgrad zum Flughafen gebracht. Er war zuvor in der sogenannten Rückführungseinrichtung in Hamburg untergebracht. Da der Betroffene unter einer schweren chronischen Lungenkrankheit (Chronisch Obstruktive Bronchitis) leidet und sich diese auf einem Flug deutlich verschlechtern könnte, wird von der Ausländerbehörde für die Abschiebung ein Ambulanzflugzeug gechartert. Aufgrund des schweren Lungenleidens des Betroffenen müssen besondere Vorkehrungen getroffen werden. So fliegt das Ambulanzflugzeug nach Auskunft eines Beamten auf einer deutlich geringeren Reiseflughöhe. Hierfür wurde eine Sondergenehmigung eingeholt. Da es sich um eine besondere Maßnahme handelt, fliegt zusätzlich zu einem Arzt und einem Rettungsassistenten auch eine Beamtin der Ausländerbehörde im Ambulanzflugzeug mit. Die Abschiebung läuft insgesamt geordnet und ohne größere Zwischenfälle ab. Die Frau des Betroffenen und seine Kinder werden am gleichen Tag mit einer Linienmaschine nach Belgrad abgeschoben.

Bereits im letzten Jahr führte die Ausländerbehörde eine sogenannte Medical Charter Maßnahme durch. (Damals wurde ein Mann mit schwerem Nierenleiden nach Ghana abgeschoben.) Nach Informationen des Beobachters wird diese Art der Abschiebung deutschlandweit nur in Hamburg durchgeführt. Die Ausländerbehörde wird gebeten zu erklären, weshalb sie auf dieses Mittel zur Durchsetzung der Ausreisepflicht zurückgreift. Außerdem bittet der Beobachter die Behörde zu erklären, um welche Krankheit es sich in diesem Fall handelt und weshalb aus medizinischer Sicht in diesem Fall ein Medical Charter gebucht wurde. Weiterhin sollte die juristische Fallgeschichte des Betroffenen und seiner Familie erläutert und erklärt werden, ob und wenn ja, für welchen Zeitraum, eine medizinische Anschlussversorgung des Betroffenen in Serbien organisiert wurde.

Sachstand zu Fall 5

Nach Angaben der Ausländerbehörde war die Abschiebung rechtmäßig und ist angemessen verlaufen. Grundsätzlich wird bei der Nutzung von Medical Charters geprüft, ob die hohen Kosten im Verhältnis stehen zu den Kosten der Unterbringung und Versorgung in Deutschland. Die Maßnahme muss von der Amtsleitung genehmigt werden. In diesem Fall waren 20.000€ für eine fünfköpfige Familie aus Sicht der Behörde angemessen, auch weil der abgelehnte Asylbewerber, bereits mehrfach in Deutschland war.

Fall 6

05.09.2019

Sammelcharterabschiebung nach Erivan, Armenien am 05.09.19

Am 05.09.19 wird eine junge Frau mit ihren Eltern nach Armenien abgeschoben, die aufgrund einer

schweren Erkrankung um Rollstuhl sitzt. Sie hat nach Informationen der Ausländerbehörde, die in der Anmelde-Liste der Bundespolizei vermerkt sind, einen Hirnschaden erlitten und hat regelmäßig epileptische Anfälle. Kurz vor Abflug meldet sich der Anwalt der Familie und bittet den Abschiebungsbeobachter, ein ärztliches Gutachten an den anwesenden Arzt weiterzuleiten. In dem Schreiben vom August 2019 wird bescheinigt, dass die junge Frau ohne ärztliche Versorgung nicht transportfähig ist. Der anwesende Arzt hat das Schreiben vorab nicht erhalten und nimmt es, 10 Minuten vor dem Start des Abschiebungsflyegers, erstmalig in Augenschein. Zu diesem Zeitpunkt befindet sich die Familie wie die anderen 58 Betroffenen bereits in einem der Busse, der die Menschen zum Flugzeug bringt. Da die Transportunfähigkeit für den Fall einer unbegleiteten Abschiebung bescheinigt wurde, zieht der Arzt einen Abbruch der Maßnahme nicht in Betracht und übernimmt kurzfristig die medizinische Verantwortung, begleitet also die Abschiebung der Familie. Er sicherte zu, der jungen Frau im Fall eines Anfalls helfen zu können. Sie wird in einen für diesen Zweck vorbereiteten kleineren Rollstuhl für die Benutzung in der Flugzeugkabine in die Maschine getragen und nach Erivan abgeschoben. Auf dem Flug befanden sich noch weitere Personen mit schweren gesundheitlichen Problemen. Darunter eine Frau mit einer Krebserkrankung, eine Person, die dialysepflichtig ist und Menschen mit schweren psychischen Problemen.

Sachstand zu Fall 6

Es wurde von Behördenseite eingeräumt, dass die Übermittlung der medizinischen Informationen zu spät erfolgte und hier eine bessere Vorbereitung notwendig gewesen wäre. An der Rechtmäßigkeit der Maßnahme bestand kein Zweifel. Aufgrund der ärztlichen Begleitung sei die Gesundheit der Betroffenen zu jeder Zeit geschützt gewesen.

7.4 Kommunikation und Sprachmittlung

Nach wie vor ist es gängige Praxis, dass in Hamburg Abschiebungen ohne Beteiligung von Sprachmittler*innen durchgeführt werden. Im Verwaltungsverfahren sind Behörden gesetzlich verpflichtet, die von Abschiebung betroffenen Menschen vollumfänglich über ihre Rechte und Pflichten sowie die Abläufe des Verwaltungsverfahrens zu unterrichten. Von Abschiebung Betroffene gaben auch im Jahr 2019 regelmäßig an, nicht ausreichend über die Abläufe informiert und entsprechend irritiert oder verängstigt zu sein. Bei der Beobachtung wurde darüber hinaus festgestellt, dass die Betroffenen keine bzw. stark eingeschränkte Möglichkeiten haben sich zu äußern und Rechte wahrzunehmen, wenn sie keine Deutsch- oder Englischkenntnisse besitzen. Dies erschwert oder verhindert die Kontaktaufnahme zu Rechtsbeiständen, Familienangehörigen oder Unterstützer*innen in einem entscheidenden Moment. Ein besonders auffälliger Mangel entstand in solchen Fällen, in denen aufgrund einer akuten Erkrankung medizinisches Personal des Rettungsdienstes hinzugezogen wurde. Teilweise war eine Kommunikation zwischen Ärzt*innen und Patient*innen unmöglich. Daher ist es aus humanitären Erwägungen geboten, den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, sich selbst zu äußern. Auf den Fall 1 in diesem Bericht wird verwiesen.

Vertreter*innen von NGOs und Kirche im Flughafenforum betonten weiterhin, dass eine Verständigung zwischen allen Beteiligten am Abschiebungsverfahren gewährleistet werden muss. Die anwesenden Vertreter der zuführenden Behörden gaben im Forum an, dass Sprachmittler*innen bei der Abholung der Betroffenen eingesetzt würden. Daher seien die Betroffenen in aller Regel vollständig über Verfahren und Abläufe informiert. Es bestünde demnach keine Notwendigkeit den kostenintensiven Einsatz der Sprachmittler*innen bis zum Flughafen zu verlängern.

Die Behörde für Inneres und Sport der Freien- und Hansestadt Hamburg verfährt wie von nichtstaatlichen Akteur*innen gewünscht und setzt Sprachmittler*innen bei der Zuführung auch am Flughafen ein. Betroffene, die in Hamburger Zuständigkeit zum Flughafen gebracht werden, können besser über Abläufe informiert werden und haben gleichzeitig die Gelegenheit, sich zu äußern und ihre Anliegen vorzutragen. Dies hat zu einer erheblichen Verbesserung der Situation geführt und die Arbeit der Bundespolizeibeamten*innen im Bereich Rückführung erleichtert.

Im Forum erging die Anregung an die anderen zuführenden Stellen, die Begleitung der Maßnahmen durch Sprachmittler*innen aufgrund der positiven Erfahrungen mit der in Hamburg nun üblichen Praxis, bis zum Abflug zu gewährleisten. Es wird geprüft, ob alternative Lösungen, zum Beispiel Telefonsprachmittler*innen zum Einsatz kommen können.

8. Fazit und Ausblick

Insgesamt war auch in diesem Berichtsjahr eine vertrauensvolle Arbeit im Flughafenforum möglich. Kritische Punkte wurden angesprochen und Argumente in einer geeigneten und der Sache angemessenen Atmosphäre ausgetauscht. Wie im vorliegenden Bericht gezeigt wurde, treten im Rahmen von Abschiebungsmaßnahmen weiterhin diskussionswürdige Sachverhalte auf. Auch in diesem Jahr kam es im Rahmen von Abschiebungen am Hamburger Flughafen zu Familientrennungen, zur Abschiebung von kranken Personen und dem Einsatz von Gewalt zur Durchsetzung der Ausreisepflicht. Dies wird von den zivilgesellschaftlichen Akteur*innen im Forum kritisiert. Vonseiten der Behörden wurde zur Aufklärung der Sachverhalte beigetragen. Es erfolgten Richtigstellungen, zum Teil wurden Fehler eingeräumt und Anregungen aufgenommen. Die Ermittlung hinsichtlich zweier konkreter Vorwürfe unverhältnismäßigen Handelns von Landesbeamten*innen wurden bislang nicht abgeschlossen.

Trotz verbleibender Schwierigkeiten kann festgehalten werden, dass durch den Austausch ein besseres Verständnis für die jeweiligen Perspektiven und in gewissem Maße auch Verbesserungen der Situation ermöglicht werden. So wurde beispielsweise die Praxis der Hamburger Ausländerbehörde beibehalten, Sprachmittler*innen am Flughafen einzusetzen.

Das Projekt Abschiebungsbeobachtung ist bis zum Ende des Jahres 2020 befristet. Im Rahmen von Koalitionsgesprächen nach der Bürgerschaftswahl sollte daher über die Fortführung der Beobachtungsstelle und deren Finanzierung beraten werden. Wie der vorliegende Bericht zeigt, ist

eine auf Fakten basierende, konkrete und lösungsorientierte Diskussion über das schwierige Thema Abschiebung sinnvoll und weiterhin notwendig.

Flughafenforum Hamburg
Im Diakonischen Werk Hamburg
Fachbereich Migration und Existenzsicherung

Königstr. 54
22767 Hamburg
www.diakonie-hamburg.de

Moderation:	Hans-Peter Strenge – Staatsrat a.D.
Geschäftsführerin:	Bettina Clemens – Diakonisches Werk Hamburg
Beratendes Mitglied:	Felix Wieneke – Abschiebungsbeobachter